

sem übergebenes „Scheingepäck“ (OG-Urteil vom 1. 6.1973/1 b Ust 19/73). Das Gericht hat gemäß § 222 StPO Herkunft und Bedeutung beschlagnahmter Gegenstände zu prüfen (BG Gera, Urteil vom 5. 3.1971/ Kass. S 3/71). Einziehung von Gegenwerten für zu erwartende Gewinne und Ersatzeinziehung aus dem Vermögen des Täters sind nach dieser Bestimmung ausgeschlossen.

4. Werden Gegenstände aus Devisen- und Zolldelikten sowie Gegenstände, die zur Durchführung einer solchen Straftat benutzt wurden, eingezogen, hat das nach dem Devisengesetz und dem Zollgesetz als den speziellen Gesetzen zu erfolgen. Die Einziehung ist unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zulässig und insofern weitergehend als nach § 56 Abs. 3, weil z. B. § 16 Zollgesetz nicht allein Zusatzstrafencharakter hat, sondern auch das staatliche Außenhandelsmonopol schützt (Art. 9 Abs. 5 Verfassung).

Ersatzeinziehung und Zahlung des Gegenwertes nach § 16 Abs. 2 Zollgesetz und § 19 Abs. 2 Devisengesetz können ebenfalls als Zusatzstrafen angewandt werden und sind gesetzlich nur zulässig, wenn Waren oder Werte selbst nicht eingezogen werden können (OG-Urteil vom 22. 4.1969/2 Ust 4/69).

Da diese Maßnahmen auch Straf- und Sicherungscharakter haben, kann bei ihrer Anwendung entsprechend den Umständen des konkreten Tatgeschehens die eine oder andere Seite dominieren.

Um die illegalen grenzüberschreitenden Warenbewegungen und Spekulationen wirksam zu bekämpfen, müssen diese Kann-Bestimmungen u. a. dann konsequent angewandt werden, wenn die Tatschwere maßgeblich vom erheblichen Umfang der illegalen Warenbewegung, von besonderer Tatintensität, spekulativen Tatmotivationen, Rückfälligkeit oder Unersetzbarkeit der dem wissenschaftlichen, künstlerischen bzw. kultur-

historischen Besitz der DDR entzogenen Werte mitbestimmt wird (OG-Urteil vom 29. 7.1976/2a OSB 5/76).

Gesellschaftliches Anliegen und rechtspolitische Zielsetzung ist, alle aus der Straftat erlangten Vorteile oder dafür beschaffte Äquivalente zu entziehen. Dieses deliktsspezifische Anliegen erfordert z. B., aus der Verwertung gehehlter Waren gezogene Vorteile, die spekulatives Ziel der Straftat waren (wie beim Verkauf erzielte Gewinnspanne), abzuschöpfen. Sie ist Bestandteil des Gegenwertes (OG-Urteil vom 22. 4. 1969/2 Ust 4/69). Erlöseinziehung erfolgt nicht, soweit er abgeführt wird. Besteht der Vorteil darin, daß eine erhöhte Umsatzprämie gewährt wird, ist als Zusatzstrafe Geldstrafe anzuwenden (OG-Urteil vom 9.1. 1975/2a Zst 63/74).

Sind die an die Stelle der entgegen den Zollbestimmungen aus- oder eingeführten oder durch Zollhehlerei erworbenen, aber veräußerten Waren, getretenen Gegenstände oder Werte nicht mehr vorhanden, kann unter Beachtung der Tatintensität, des Umfangs der unerlaubten Ein- und Ausfuhr und der Persönlichkeit des Täters die Zahlung des Gegenwertes angeordnet werden (vgl. OGNJ 1976/7, S. 212).

Sammlerbriefmarken sind Waren im Sinne des Zollgesetzes und dürfen nur im Rahmen der staatlichen Genehmigung mit Partnern außerhalb des Zollgebietes der DDR getauscht werden. Der Umfang illegal ausgeführter Marken wird vom Handelspreis bestimmt, der unter Beachtung der zum Tatzeitpunkt gültigen Preislisten oder durch Schätzung zu ermitteln ist. Da nur Einziehung der Ware möglich ist, die nachweislich Gegenstand des Zolldelikts war (z. B. bei illegalem Handel oder Tausch mit Briefmarken, die gesetzwidrig eingeführt wurden), darf nur im wertmäßig festgestellten Umfang zur Zahlung des Gegenwertes verurteilt werden (BG Schwerin, Urteil vom 31.7.1969/BSB 69a/69).

Der Standpunkt, die Zahlung des Ge-